

Richtlinie des Flecken Aerzen zur Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

A) Ernennungsgründe

Für besondere Verdienste als langjähriger Gemeindebrandmeister kann die Bezeichnung „**Ehrgemeindebrandmeister**“ verliehen werden.

Für besondere Verdienste als langjähriger Ortsbrandmeister kann die Bezeichnung „**Ehrenortsbrandmeister**“ verliehen werden.

B) Ernennungsvoraussetzungen

- 1 Der Vorschlag zur Ernennung zum „Ehrgemeindebrandmeister“ erfolgt durch das Gemeindekommando und der Vorschlag zur Ernennung zum „Ehrenortsbrandmeister“ durch das Ortskommando der Ortsfeuerwehr an das Gemeindekommando. Die Anträge sind schriftlich der Verwaltung des Flecken Aerzen vorzulegen.
- 2 Eine Amtsträgerschaft von 18 Jahren ist Voraussetzung.
- 3 Weitere Voraussetzung für die Verleihung ist, dass der zu Ehrende in Ehren ausgeschieden ist. Eine nicht erfolgte Wiederwahl stellt keinen Hinderungsgrund dar.
- 4 Bei der Ernennung zum „Ehrgemeindebrandmeister“ werden Zeiten als stellvertretender Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister, aber nicht als stellvertretender Ortsbrandmeister angerechnet.
Bei der Ernennung zum „Ehrenortsbrandmeister“ werden Zeiten als stellvertretender Ortsbrandmeister angerechnet.
Der zu Ehrende muss jedoch mindestens zwei volle Amtsperioden (12 Jahre) in der Funktion, für die die Ehrenbezeichnung vergeben wird, sein Amt ausgeübt haben.

C) Entscheidung über die Verleihung

Über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „Ehrgemeindebrandmeister“ und „Ehrenortsbrandmeister“ entscheidet der Rat des Flecken Aerzen in öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (§66 Abs. 1 NKomVG)

D) Ernennungsurkunde

Über die Verleihung der Bezeichnung „Ehrgemeindebrandmeister“ und „Ehrenortsbrandmeister“ werden Urkunden, die vom Bürgermeister unterschrieben werden, ausgefertigt. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung und Übergabe der Ernennungsurkunde erfolgt in repräsentativer Form im Rat oder Gemeindekommando der Feuerwehr.

E) Rechte der „Ehrgemeindebrandmeister“ und „Ehrenortsbrandmeister“

„Ehrgemeindebrandmeister“ und „Ehrenortsbrandmeister“ haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Aerzen als Ehrengast teilzunehmen.

F) Rücknahme der Verleihung

Erweist sich ein Träger der Ehrenbezeichnung durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, dieser Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung der Ehrenbezeichnung bekannt, kann der Rat des Flecken Aerzen durch Beschluss die Verleihung widerrufen.

Schlussbemerkungen:

Diese Richtlinie soll dazu dienen, ein möglichst gleichmäßiges und gerechtes Verfahren für Ehrungsanlässe anzuwenden. Es bleibt jedoch dem Bürgermeister in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss und/oder dem Rat des Flecken Aerzen vorbehalten, im Einzelfall über weitergehende Ehrungen in Anlehnung an diese Richtlinien zu entscheiden. Es besteht gegenüber dem Flecken Aerzen kein Rechtsanspruch auf Durchführung der Ehrung, insbesondere im Hinblick darauf, dass dem Flecken Aerzen nicht alle Anlässe für vorzunehmende Ehrungen bekannt gegeben werden.